

Wenig Freude an weißer Pracht

Jedes Jahr zur Winterzeit kommt nicht nur auf die Winterdienste der Städte, sondern auch auf die Gerichte "saisonbedingte" Arbeit zu, nämlich wenn es um die Frage geht, wer bei Unfällen haftet, die auf schnee- oder eisbedeckten Gehwegen und Straßen passieren. Erst jüngst hat der Bundesgerichtshof entschieden (Urteil vom 9. Oktober 2003, Aktenzeichen: III ZR 8/03), dass einem Radfahrer Ansprüche gegen eine Gemeinde wegen Verletzung der winterlichen Räum- und Streupflicht zustehen können, wenn diese einen gemeinsamen Fuß- und Radweg zwar für die Belange von Fußgängern ausreichend geräumt hat, der Radfahrer jedoch beim Befahren des Weges stürzte und sich verletzte. Das Oberlandesgericht Oldenburg hatte in der Vorinstanz noch anders entschieden und argumentiert, dass ein Radfahrer sich nicht darauf verlassen könne, dass er einen Weg, der für die Benutzung durch Fußgänger ausreichend geräumt sei, ebenfalls gefahrlos benutzen könne. Im Gegensatz zu diesen Urteilen, in denen es um die Räum- und Streupflicht einer Gemeinde ging, soll im Folgenden näher auf die diesbezüglichen Pflichten von Privatpersonen eingegangen werden. Regelmäßig ist es nämlich so, dass die Gemeinden die ihnen grundsätzlich obliegenden Räum- und Streupflichten so weit wie möglich auf die Anlieger abwälzen, was zum Beispiel auch die Städte Mainz und Wiesbaden jeweils in der Straßenreinigungssatzung beschlossen haben. Rein rechtlich ist Ausgangspunkt der Räum- und Streupflicht die so genannte Verkehrssicherungspflicht, die privatrechtlich aus § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) hergeleitet wird. Sie trifft nach dem deutschen Zivilrecht jeden, der eine Gefahrenquelle schafft oder für sie verantwortlich ist. Wie oben bereits gesagt, trifft die Verantwortlichkeit auch bei öffentlichen Wegen in Mainz und Wiesbaden wie in den meisten Gemeinden die Eigentümer der Anliegergrundstücke. Der Eigentümer kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten jedoch auch eines Dritten bedienen, beispielsweise seines Mieters, eines Hausverwalters (häufig der Fall bei Wohnungseigentümergeinschaften) oder einer Firma. In einem solchen Fall ist er jedoch nicht völlig aus der Pflicht entlassen vielmehr ist er verpflichtet, die Hilfsperson zunächst sorgfältig auszuwählen und dann auch, etwa durch Stichproben, zu überwachen. Gegebenenfalls muss er bei Gefahr im Verzug auch selbst den Winterdienst übernehmen. Was nun den Umfang der Räum- und Streupflicht anbelangt, so lässt sich dieser nicht allgemeinverbindlich und schematisch festlegen. Entscheidend sind vielmehr stets die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Gefährlichkeit der Glätte, die Verkehrsbedeutung des Weges sowie die Zumutbarkeit der Sicherungsmaßnahmen. Dies hat auch der Bundesgerichtshof in dem oben zitierten Urteil nochmals ausdrücklich betont. In zeitlicher Hinsicht finden sich in den Gemeindegesetzungen wichtige Anhaltspunkte. So sieht beispielsweise die Satzung in Wiesbaden eine Räum- und Streupflicht für die Zeit zwischen 7 und 22 Uhr vor; nach 22 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. In Mainz besteht die Räum- und Streupflicht zwischen 7 und 21 Uhr werktags sowie zwischen 8 und 20 Uhr an Sonn- und Feiertagen; nach diesen Zeiten gefallener Schnee beziehungsweise aufgetretene Glätte sind an Werktagen spätestens bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8 Uhr zu beseitigen. Sofern der Streupflichtige diese öffentlich-rechtlichen Streuzeiten einhält, kann er im Regelfall auch davon ausgehen, dass er damit seiner zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht ausreichend nachkommt. Besondere Anlässe, etwa ein großer Besucherandrang wegen einer Veranstaltung oder der



Publikumsverkehr vor einer Gaststätte, können es jedoch auch außerhalb dieser Kernzeiten erforderlich machen, nochmals zu streuen und zu räumen. Dabei werden die Sorgfaltsanforderungen, auch innerhalb der Kernzeiten, jedoch nur in dem Maße gestellt, in dem sie dem Pflichtigen auch zumutbar sind. So besteht während starken Schneefalls oder bei sich ständig erneuerndem Glatteis im Allgemeinen keine Räum- und Streupflicht, sofern abzusehen ist, dass die Sicherungsmaßnahmen ohnehin nur von kurzer Dauer wären und daher sinnlos sind. Dagegen kann es bei leichteren Schneefällen geboten sein, bereits längere Pausen zum Streuen oder Räumen zu nützen. Im Übrigen billigt die Rechtsprechung dem Streupflichtigen nach dem Ende des Schneefalls oder der Glatteisbildung eine angemessene Wartezeit zu. Dadurch soll es ihm erspart bleiben, ständig "auf der Lauer" liegen zu müssen. Was die Intensität der Sicherungsmaßnahmen anbelangt, so richtet sich diese nach den örtlichen Verhältnissen. Im Allgemeinen ist es ausreichend, den Gehweg in einer solchen Breite zu räumen bzw. zu streuen, dass zwei Fußgänger aneinander vorbeikommen (zirka 1,5 Meter). An stark begangenen Wegen muss die Räum- beziehungsweise Streufläche natürlich größer ausfallen. Auch hier ist wieder, wie stets, der Einzelfall entscheidend. Zusammenfassend kann man sagen, dass es zwar keine gesetzlichen Regeln gibt, die alle Verhaltenspflichten der Streupflichtigen bis ins letzte Detail regeln. Dies wäre jedoch aufgrund der Vielgestaltigkeit möglicher Witterungsverhältnisse und örtlicher Gegebenheiten auch gar nicht sinnvoll und möglich. Gefordert sind letztlich der gesunde Menschenverstand und ein vernünftiges Maß an Vorsicht, damit man sich nicht später vor Gericht wieder trifft. Wer Eis und Schnee nicht rechtzeitig beseitigt, kann im Ernstfall vor Gericht landen.

